

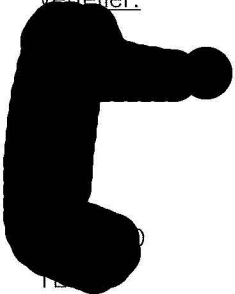
Die nach § 45 StVO aufgestellten Verkehrszeichen sind ausschließlich rückstrahlend und gemäß den Vorgaben der RSA und der dazu ergangenen zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen aufzustellen. Die beigelegte Skizze/Verkehrszeichenplan ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Die Beschilderung ist mit ausreichender Standsicherheit (Bodenplatten) aufzustellen.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Beschilderung wieder in den Urzustand zu versetzen und die Beschilderung, welche für die Dauer der Veranstaltung aufgestellt wurde, zu entfernen.
4. Es muss darauf geachtet werden, dass ordentlich geparkt wird und der Fußgänger- und Fahrradverkehr nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
5. Rettungswege (Feuerwehr/Notarzt) müssen frei bleiben. Bei Notfällen/Einsatzfahrten ist den Einsatzfahrzeugen freie Durchfahrt zu ermöglichen.
6. Um die Auflagen und Bedingungen 1-5 einzuhalten, ist ein Parkeinweiser-Service einzurichten.
7. Weitere Anweisungen der Polizei, des städtischen Vollzugsdienstes, des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Straßenverkehrsbehörde können während der Veranstaltung erfolgen und sind unbedingt zu befolgen. Das Ordnungspersonal ist darüber zu informieren.
8. Verunreinigungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Reinigungsmaßnahmen zügig durchgeführt werden.
9. Für alle Schäden bzw. Ersatzansprüche die aus Anlass dieser Veranstaltung von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden, haftet ausschließlich der Veranstalter. Er hat eine Versicherung abzuschließen (Veranstalterhaftpflichtversicherung) die ihn gegen mögliche Schadensersatzforderungen deckt.

Mit freundlichem Gruß



Verteiler:



Geb.: 43,00 Euro (Gesonderter Gebührenbescheid wird nachgesandt)